Rd.-Nr.	Stellungnahme von: **LGLN, Katasteramt Lüchow**	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Hinweise: Auf der Planzeichnung sind bei der Angabe der Flurstücke für die Ausgleichsflächen die Flurstücke 6 und 11 tlw. anzugeben.	1	Die Flurstücke werden entsprechend bezeichnet.
	LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG		
1	Zur o. a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: **1.** Gegen die geplante Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch gibt es im Norden der Parzelle 8 auf einem 25 m breiten Streifen quer über das Grundstück eine überlagernde Nutzung durch den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lüchow - Fläche für Straßenverkehr. Diese dürfte vermutlich einen Korridor für die Ortsumgehung Lüchow Süd beinhalten. Insofern liegen hier zwei sich widersprechende Nutzungen der Bauleitplanung übereinander. Es wird angeregt, um den Konflikt zu vermeiden eine entsprechende Flächengröße von der Parzelle 8 auf die Parzelle 11 zu übertragen.	1	Auf die Parzelle 11 muss keine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme übertragen werden. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Der wirksame Flächennutzungsplan stellt südlich der Flügeldeiche eine Trasse für eine mögliche Umgehungsstraße von Lüchow (Wendland) dar. Nach Untersuchungen des Nds. Landesamtes für Straßenbau und Verkehr wäre eine Ortsumgehung Lüchow Süd im Bereich der Jeetzel nur möglich, wenn die Straße als Brücke ausgebildet werden würde. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, Feuchtgrünland 2, und gleichzeitig einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft widerspricht den Darstellungen der Trasse einer Ortsumgehung daher nicht.“
2	– Aus hiesiger Sicht kann durchaus eine zweischürige Mähwiesennutzung erfolgen. – Es wird angeregt parallel zum Ufer der Jeetzel einen ungenutzten Uferrandstreifen von 10 m Breite auszuweisen.	2	Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird wie folgt geändert: „Innerhalb der öffentlichen Grünfläche, Feuchtgrünland 2, ist eine zweischürige Mähwiese oder Weide zu entwickeln. Die erste Mahd darf nicht vor Ende Juni erfolgen. Die Weide darf mit max. 2 Stück Vieh pro ha besetzt werden. Die Anwendung von Düngung und Pestiziden ist unzulässig. Pflegeumbruch, Walzen, Schleppen und Striegeln der Fläche ist zwischen dem 15. März und dem 15. Juni unzulässig. Entlang der Jeetzel ist ein 10 m breiter Uferrandstreifen als Sukzessionsfläche auszubilden, die extensiv gepflegt wird. Biotop lenkende Maßnahmen, die von den obigen Bewirtschaftungsbedingungen abweichen, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde Lüchow-Dannenberg abzustimmen.“